

Land und Wirtschaft

SHBB
Steuerberatungsgesellschaft

in Bürogemeinschaft

LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND



Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte

Das Journal für Mitglieder und Mandanten des LBV Unternehmensverbundes



Aus dem Inhalt

Steuern & Recht

Serie: Die neue Grundsteuer Teil 5
Stand des Erhebungsverfahrens und Ausblick | **Seite 4–7**
Steuerbefreiung kleinerer PV-Anlagen | **Seite 8–9**
Solidaritätszuschlag ist noch verfassungsgemäß | **Seite 10**
Gesetzliche Neuerungen bei der GbR | **Seite 11**
Gründerwerbsteuer auch auf Kaufpreisanteile
für Ökopunkte | **Seite 12**

Rechnungswesen

Neuer Baumschülerlass | **Seite 12**
Kurzauswertung 2021/22:
Schweinehaltende Betriebe weiter unter Druck | **Seite 13**

Betriebswirtschaft

Energiepreisbremse und Erlösabschöpfung
Zwei Seiten einer Medaille | **Seite 14–15**
Jahrestagung: Landwirtschaft der Zukunft im Fokus | **Seite 16–17**

IT & Digitalisierung

Elektronische Krankmeldung | **Seite 18**
Lohndokumente digital verteilen | **Seite 18**

LBV Unternehmensverbund aktuell

Mitgliederversammlung | **Seite 19**

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die 1950er-Jahre gingen in die Geschichte der Bundesrepublik als das Jahrzehnt des Wirtschaftswunders ein. Als einer der Väter gilt Ludwig Erhard. „Wohlstand für alle“, lautete der Slogan der CDU vor der Bundestagswahl 1957. Ein anderer war: „Jeder, der etwas leistet, soll sich auch etwas leisten können.“ Viele Jahrzehnte später erlebten wir eine große Reform des Arbeitsmarktes. Vor genau 20 Jahren wollte die Regierung unter Gerhard Schröder mit der „Agenda 2010“ Anreize zu mehr Investitionen schaffen, unter anderem durch die Senkung der Lohnnebenkosten und den Abbau von Einstiegshürden. Zum Beispiel wurde Handwerkern erlaubt, auch ohne Meisterbrief einen Betrieb zu gründen.

Und heute? Auch aktuell könnten wir mehr Gründungen, mehr Mut, mehr Innovationen und mehr Eigenverantwortung sehr gut gebrauchen. Bei einem Dax-Stand von rund 15.000 Punkten könnte man meinen, der deutschen Wirtschaft ginge es trotz aller Verwerfungen durch die Corona-Pandemie und den Krieg in der Ukraine richtig gut. Doch das ist nicht die ganze Wahrheit. Der DAX repräsentiert nämlich nicht die unzähligen Klein- und Kleinstunternehmen und Mittelständler, die das Rückgrat unserer Wirtschaft bilden. Und deren Situation gibt leider vielfach Anlass zur Sorge.

Energiepreisschock, gestörte Lieferketten, Inflation, Fachkräftemangel – multiple Krisen belasten insbesondere die kleinen und mittelgroßen Unternehmen, die nicht Teile ihrer Produktion oder des Absatzes ins Ausland verlagern können. Viele von ihnen haben harte Jahre der Pandemie hinter sich und müssen jetzt stark gestiegene Energiekosten tragen und höhere Preise im Wareneinkauf verkraften. Gleichzeitig setzt ihnen die Zurückhaltung ihrer Kunden beim Konsum infolge der Inflation stark zu. Handwerker, Gewerbetreibende, Landwirte, Freiberufler und viele andere sind zermürbt von den scheinbar nicht endenden Problemen. Auch die Suche nach ausgebildetem und bezahlbarem Personal gehört dazu. Unsere Aufgabe als Steuer- und Unternehmensberater ist es einmal mehr, viele unserer Mandanten durch schweres Fahrwasser zu leiten. Doch wie lange geht das noch gut? Wenn sich immer mehr die Frage stellen, „Warum tue ich mir

das an?“, dann haben wir ein gewichtiges Problem. Was also tun, wenn familiengeführte Unternehmen keine Nachfolger mehr finden und zugleich immer weniger Menschen mit einer eigenen Geschäftsidee die Selbstständigkeit wagen?

Geboren am Ende des Wirtschaftswunder-Jahrzehnts wünsche ich mir einen breiten Konsens von Gesellschaft und Politik in Anerkennung und Förderung der Leistungsbereitschaft der Menschen, insbesondere der Unternehmer. Unternehmertum entsteht oft im Kleinen. Ob Daimler oder Microsoft – auch Weltkonzerne sind mal klein angefangen. Wer sich für ein Leben als selbstständiger Unternehmer oder eigenverantwortliche Führungskraft entscheidet, entscheidet sich für die Ungewissheit, für eine Aufgabe mit hoher sozialer Verantwortung und großen Anforderungen. Ich habe keine Zweifel, dass diese Herausforderungen auch zukünftig von vielen Menschen angenommen werden, wenn die gesellschaftliche, soziale und wirtschaftliche Anerkennung ausreichende Anreize dafür bietet. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten!



Dr. Willi Cordts

Viel Freude beim Lesen,

Ihr *Willi Cordts*

Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendamms 39, 24103 Kiel
Vorstand: Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt

CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • TEXTCHEF: Eike Schäfer • TITELBILD: stock.adobe.com: Stocked House Studio, Westend61; H. Dietrich Habbe
FOTOS S. 16–17, 19 (2 Stk.): Thomas Eisenkrätzer • AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK UND VERSAND: PerCom
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2023
„Land und Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Journal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Hinweis zur Sprachform: In „Land und Wirtschaft“ gendern wir nicht. Sprache ist stetig im Wandel und darf natürlich das wichtige Thema Geschlechtergerechtigkeit abbilden. Bei unserer Entscheidung gegen das Gendern überwiegt jedoch das Hauptargument der Sprachästhetik. Diese leidet unter gendergerechten Formulierungen: Sternchen, Unterstrich, Binnen-I, Doppelpunkt sowie Paarformen und Neutralisierungen machen Texte langsamer, unverständlicher und leserunfreundlich. Deshalb verzichten wir auf solche künstlichen Sprachelemente. In „Land und Wirtschaft“ wird oftmals die männliche Form der Ansprache verwendet. Damit werden alle Geschlechter gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land und Wirtschaft“, Lorentzendamms 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de

Finanzämter versenden neue Zinsbescheide

Viele Steuerbürger oder deren Berater erhalten in diesen Tagen neue Steuerzinsbescheide. Bundesweit haben die Finanzämter begonnen, die gesetzliche Neuregelung der Vollverzinsung umzusetzen. Der Gesetzgeber hatte im vergangenen Jahr die Zinsen auf Steuernachzahlungen und -erstattungen ab 2019 von bisher 0,5% auf 0,15% pro Monat (von 6% auf 1,8% pro Jahr) abgesenkt. Der Grund: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte im Jahr 2021 den seit Jahrzehnten unverändert hohen Steuerzinssatz von 6% pro Jahr für Zeiten ab dem Jahr 2014 für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zur Neuregelung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 sowie zur zukünftig regelmäßigen Anpassung an das Marktzinsniveau verpflichtet.

Steuerzinsen können bei Steuererstattungen und Steuernachzahlungen anfallen, wenn die Festsetzung nicht innerhalb der zinsfreien Karenzzeit nach Ablauf des Steuerjahres erfolgt. Die Karenzzeit beträgt in der Regel 15 Monate. Insbesondere durch die Folgen der Corona-Pandemie wurden Steuererklärungen in den letzten Jahren vielfach später als sonst üblich eingereicht und von den Finanzämtern bearbeitet. Infolgedessen ergaben sich auch häufiger die Karenzzeiten übersteigende Verzinsungszeiträume.

In allen seitdem offenen Zinsfällen erstellt die Finanzverwaltung nun geänderte Zinsbescheide. Betroffen sind Unternehmer und andere Steuerbürger, die in der Vergangenheit

zu viele Steuerzinsen gezahlt haben. Wer in der Vergangenheit von 6% Guthabenzinsen profitiert hat, muss die überhöhten Zinsen im Regelfall nicht zurückzahlen, hier greift ein Vertrauensschutz. Nachzahlungen können allerdings dann fällig werden, wenn die Finanzämter eine erstmalige Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen aufgrund der seit September 2021 abzusehenden Einführung einer Neuregelung vorerst ausgesetzt hatten.

Weil mehrere Jahre und Steuerarten betroffen sind, werden häufig auch mehrere Zinsbescheide von den Finanzämtern an die Steuerpflichtigen oder deren Berater verschickt. Die Bescheide sollten genau geprüft werden, insbesondere wenn die Steuerzinsen im Rahmen einer betrieblichen Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind.

Unsere Meinung

Die aktuellen Zinsbescheide verursachen einen hohen Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand in Zeiten, in denen die Kanzleien ohnehin durch Grundsteuerarbeiten und weitere Bürokratieaufwendungen stark belastet sind. Natürlich war es höchste Zeit, dass die seit langem unverständlich hohen Steuerzinsen abgesenkt werden. Kein Verständnis besteht aber darüber, dass immer wieder erst das BVerfG den Gesetzgeber in die Schranken verweisen muss, bevor mit unverhältnismäßig hohem Aufwand sowohl für die Steuerbürger als auch für die betroffenen Verwaltungen gehandelt wird. ■



Offenlegung von Jahresabschlüssen

Die Frist zur Einreichung der Jahresabschlüsse 2021 zum elektronischen Bundesanzeiger endete für offlegungspflichtige Unternehmen am 31.12.2022. Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hat im Dezember 2022 auf seiner Webseite bekanntgegeben, dass gegen offlegungspflichtige Unternehmen, die für das Geschäftsjahr 2021 noch keinen Jahresabschluss eingereicht haben, bis zum 10. April 2023 keine Ordnungsgeldverfahren eingeleitet werden.

Bereits im August 2022 hatte die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) das BMJ aufgefordert, die Offenlegungsfrist entweder allgemein zu verlängern oder die bei Nichteinhaltung der Frist anfallenden Ordnungsgelder auszusetzen. Die BStBK hält einen generellen zeitlichen Gleichlauf mit den Steuererklärungsfristen für dringend geboten, da die Bearbeitung von Steuererklärungen in der Regel mit der Erstellung und Offenlegung der Jahresabschlüsse in den Steuerkanzleien zusammenfällt. Darüber hinaus ist die derzeitige Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit Corona-Hilfsprogrammen sowie den neuen Grundsteuererklärungen weiterhin außerordentlich hoch. ■

		Veranlagungszeitraum				
		2020	2021	2022	2023	2024
Für steuerlich Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.08.22	31.08.23	31.07.24	31.05.25	30.04.26
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	31.01.23	31.01.24	31.12.24	31.10.25	30.09.26
Für steuerlich nicht Beratene	ohne Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	31.10.21	31.10.22	30.09.23	31.08.24	31.07.25
	mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	30.04.22	30.04.23	31.03.24	28.02.25	31.01.26

Fällt in den oben genannten Fällen das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Steuerart	Fälligkeit	Ende Schonfrist bei Überweisung
Einkommenst., SolZ, KiSt Körperschaftst., SolZ	10.06.	14.06.
	12.04.	15.04.
Umsatzsteuer	10.05.	14.05.
	10.06.	14.06.
Lohnsteuer, SolZ, KiSt	12.04.	15.04.
	10.05.	14.05.
Gewerbsteuer	10.06.	14.06.
	17.05.	20.05.
Grundsteuer	17.05.	20.05.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.

Die neue Grundsteuer

Teil 5 der Serie
Stand des Erhebungsverfahrens
und Ausblick

Ab 2025 wird eine nach neuen Abgrenzungs- und Bewertungsregeln berechnete Grundsteuer (GrSt) erhoben. In den vorangegangenen Ausgaben von Land und Wirtschaft hatten wir Ihnen das generelle Besteuerungsverfahren sowie die Abgrenzung und Bewertung der Vermögensarten vorgestellt. Außerdem sind wir in Form eines FAQ-Katalogs auf Fragen eingegangen, die in der Praxis im Rahmen der Erstellung der Steuererklärungen vermehrt aufgetreten sind, und haben Ihnen aufgezeigt, wie es nach Abgabe der Feststellungserklärungen bis zur Erhebung der neuen Grundsteuer im Jahr 2025 weitergeht. Heute werfen wir einen Blick auf den Stand des Verfahrens und darauf, was Eigentümer ab 2025 erwartet.

Am 31. Januar 2023 endete für die meisten Eigentümer der fast 36 Millionen Grundstücke in Deutschland die siebenmonatige Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung. Als einziges Bundesland hatte Bayern kurzfristig die Frist noch einmal um drei Monate verlängert und damit auf die hohe Arbeitsbelastung bei den Grundstückseigentümern und deren Beratern wie auch bei den Finanzämtern reagiert. Bundesweit lag die Abgabequote am 31. Januar bei rund 75 %. Besonders viele offene Fälle dürfte es in der Gruppe der Land- und Forstwirte sowie Verpächter geben, denn

insbesondere die richtige Abgrenzung, Aufteilung und Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ist aufwendig – und darüber hinaus auch potenziell strittig: Ausführlich hatten wir Sie in Ausgabe 3/2022 von Land und Wirtschaft über die oftmals komplizierte grundsteuerliche Bewertung der landwirtschaftlichen Hofstelle informiert, wenn neben Wohngebäuden verschiedene Nutzungsarten vorliegen und manche Flächen nicht direkt zugeordnet werden können.

Im Sinne unserer Mitglieder und Mandanten möchten wir selbstverständlich verhindern, dass Aufträge zur Erstellung von Grundsteuer-Feststellungserklärungen, die nicht fristgerecht erledigt werden konnten, in eine mit Verspätungszuschlägen belegte Fristüberschreitung geraten. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hatte nach Ablauf der Abgabefrist in einer Mitteilung darauf hingewiesen, dass für verspätet abgegebene Erklärungen 25 Euro Verspätungszuschlag pro Monat erhoben werden können. Ferner könnte die Finanzverwaltung unter Umständen sogar ein Zwangsgeld von bis zu 25.000 Euro festsetzen, um eine Abgabe der Grundsteuererklärung zu erzwingen, und darüber hinaus die Besteuerungsgrundlagen säumiger Grundstückseigentümer schätzen.

Diese Maßnahmen würden laut Ministerium aber nicht greifen, wenn ein Antrag auf individuelle Fristverlängerung genehmigt wurde.

Was das Ministerium in seiner Pressemitteilung nicht erwähnt: Die Anträge auf individuelle Fristverlängerungen für bisher nicht zu klärende Einzelfälle führen erneut zu einem erheblichen Mehraufwand sowohl in den Steuerkanzleien als auch in den Finanzämtern selbst, die auch diese zusätzlichen Einzelanträge bearbeiten müssen. In der Praxis haben einige Finanzämter im Beratungsgebiet des LBV Unternehmensverbundes die Steuerberater daher inzwischen gebeten, von Einzelanträgen zur Fristverlängerung bis auf Weiteres abzusehen, solange die eingegangenen Feststellungserklärungen ohnehin noch nicht sämtlich bearbeitet werden können. Dabei vertrauen die Finanzämter darauf, dass die Kanzleien auch weiterhin laufend die noch fehlenden Erklärungen einreichen.

Verbände fordern, sämtliche Grundsteuerbescheide generell vorläufig zu erlassen

Ungeachtet der bisher noch gar nicht abgegebenen Steuererklärungen sind die Finanzämter dabei, die eingegangenen Grundsteuererklärungen zu bearbeiten und mithilfe der erklär-

ten Daten die Grundsteuerwerte zu ermitteln. Ist dies geschehen, versenden sie entsprechende Bescheide an die Grundstückseigentümer beziehungsweise deren steuerliche Berater. Eine breite Allianz aus dem Bund der Steuerzahler, der Deutschen Steuer-Gewerkschaft, dem Deutschen Steuerberaterverband sowie Haus & Grund Deutschland dringt darauf, dass die Bescheide zur Feststellung des Grundsteuerwertes von den Behörden generell vorläufig erlassen werden. In einer gemeinsamen Erklärung vom 30. Januar forderten die Verbände die Bundesländer auf, ihre Finanzverwaltungen entsprechend anzuweisen. Ziel sei es, eine sich abzeichnende Einspruchswelle zu verhindern und Eigentümern schnell Sicherheit zu verschaffen. Außerdem werde dadurch unnötige Mehrarbeit sowohl für die Finanzämter als auch für die Steuerberater vermieden.

Schon heute seien etliche Klagen und Einsprüche anhängig, die sich aufgrund verfassungsmäßiger Bedenken gegen die Berechnungsmethoden der neuen Grundsteuer richteten, hieß es. Gegen das sogenannte Bundesmodell, das in elf Bundesländern angewendet wird, darunter Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, wollen der Bund der Steuerzahler Deutschland und Haus & Grund Deutschland gemeinsam klagen. Urteile seien erst in einigen Jahren zu erwarten. Sollte die gerichtliche Klärung eine Verfassungswidrigkeit jetzt geltender Bewertungsregeln ergeben, könnte diese für alle Bescheide gelten und nicht nur für die jener Eigentümer, die ihre Bescheide mittels Einspruchs oder Klage angefochten und damit offen gehalten haben, argumentieren die Verbände in ihrer Erklärung. Bis Redaktionsschluss lag zu der Forderung noch keine Reaktion der Finanzbehörden vor.

Ernsthafte Zweifel an der Verfassungsrechtlichkeit ergeben sich unter anderem aufgrund der pauschalen Bewertung: Das gesetzlich festgelegte Bewertungsverfahren sieht ausschließlich den Bodenrichtwert als Wertmaßstab vor und bietet damit keine Möglichkeit, im Einzelfall einen gutachterlich nachgewiesenen niedrigeren Wert anzusetzen. Das ist bei anderen Steuerarten anders. Bei der Erbschaftsteuer etwa kann der Steuerpflichtige Sachverständige mit der Erstellung eines Einzelwertgutachtens beauftragen und damit

eine marktrealistische Grundstücksbewertung erreichen. Dass diese Möglichkeit für die grundsteuerliche Bewertung fehlt, steht im Widerspruch zum obersten Ziel der gesamten Grundsteuerreform, eine sachgerechte Neubewertung aller Grundstücke durchzuführen.

Einspruch gegen Bescheide bei triftigen Gründen

Da die Finanzverwaltungen im Arbeitsbereich des LBV Unternehmensverbundes die Grundsteuerbescheide bisher nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen, ist eine spätere Änderung nicht in vollem Umfang, sondern nur in dem begrenzten Rahmen der Korrekturvorschriften der Abgabenordnung und des Bewertungsgesetzes möglich. Anders ausgedrückt: Um die Bestandskraft eines vom Finanzamt zugestellten Grundsteuerwertbescheides zu verhindern, bleibt im Regelfall nur die Einlegung eines Einspruchs innerhalb der einmonatigen Einspruchsfrist. Dies gilt für all jene Fälle, in denen triftige Gründe dafür vorliegen, die Bewertung anzuzweifeln. **Beispiel:** Sie besitzen ein Grundstück, das nicht bebaut werden darf, aber an ein Neubaugebiet grenzt und auf das derselbe hohe Bodenrichtwert wie beim Neubaugebiet angewendet werden muss.

Fortschreibung zur nachträglichen Korrektur in Betracht ziehen

Zu bedenken ist jedoch: Jeder Einspruch muss begründet werden, und spätestens, wenn das Finanzamt an seiner Auffassung festhält und damit nur noch der Klageweg

vor dem Finanzgericht verbleibt, um den Grundsteuerbescheid offen zu halten, sollten man an die zu tragenden Kosten denken. Hat man keinen Einspruch eingelegt und erweist sich später das neue Grundsteuerrecht in den Musterklagen als korrekturbedürftig, könnte auch die Fortschreibung ein Mittel sein, um den Steuerbescheid zu korrigieren. Mit der Fortschreibung beziehungsweise Nachfeststellung kann das Finanzamt grundsätzlich immer reagieren, wenn sich in der Zeit zwischen zwei Hauptfeststellungen Änderungen ergeben, die sich auf den Grundsteuerwert oder den Steuermessbetrag auswirken. Laut Bewertungsgesetz erfolgt eine Wertfortschreibung dann, wenn der aktuelle Grundstückswert von dem Wert zum Zeitpunkt der letzten Hauptfeststellung um mehr als 15.000 € abweicht. Wird eine Wertfortschreibung vor 2025 durchgeführt, wirken sich die aktuellen Steuerbescheide praktisch nicht aus.

Achtung: Eigentümer sind verpflichtet, Änderungen am Grundstück dem Finanzamt anzuzeigen

Neben der Neubewertung aller Grundstücke in Deutschland zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 hat der Gesetzgeber in das Bewertungsgesetz auch eine Pflicht der Grundstückseigentümer neu aufgenommen, jede Änderung der Verhältnisse, die sich auf den Wert, die Vermögens- oder Grundstücksart oder die Eigentumsverhältnisse auswirkt, der Finanzverwaltung mitzuteilen. Dies muss von sich aus und ohne Aufforderung seitens des Finanzamtes geschehen. Entsprechendes gilt auch bei einem Übergang



Steuern & Recht

des wirtschaftlichen Eigentums an einem auf fremdem Grund und Boden errichteten Gebäude. Die Frist zur Abgabe der vereinfachten Erklärung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sich die Verhältnisse geändert haben. Grundstückseigentümer haben in den meisten Bundesländern dann lediglich einen Monat lang bis zum 31. Januar des folgenden Jahres Zeit, die Anzeige beim Finanzamt einzureichen. Nur Hamburg, Niedersachsen und Baden-Württemberg gewähren hierfür eine dreimonatige Frist bis zum 31. März.

Grundsteuerlich relevant können verschiedene Änderungen sein – von Umbauten über Erweiterungen der Wohnfläche bis hin zu Umwidmungen von vermieteten Flächen.

Beispiele: Ein Landwirt vermietet seit Mai 2022 eine vormals landwirtschaftlich genutzte Halle an einen Gewerbebetrieb. Oder er hat im vergangenen Jahr in seinem Wohnhaus das Dachgeschoss zu Wohnzwecken ausgebaut. In beiden Fällen ist er verpflichtet, die Änderung dem Finanzamt bis Ende Januar 2023 beziehungsweise in Hamburg, Niedersachsen und Baden-Württemberg bis Ende März 2023 mitzuteilen. Änderungsanzeigen sind, wie schon die Erklärungen zur Feststellung der Grundstückswerte, grundsätzlich elektronisch abzugeben. Bei verspäteter Abgabe oder Nichterfüllung der Anzeigepflicht können die Finanzämter Verspätungszuschläge festsetzen.

Unabhängig von der Anzeigepflicht kann die Fortschreibung eines Grundsteuerwertes auch von Amts wegen erfolgen. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn der Grundstückseigentümer seiner Erklärungs- oder Anzeigepflicht nicht nachgekommen ist und dem Finanzamt alle steuererheblichen Tatsachen bereits bekannt sind.

Grundsteuerbelastung ab 2025

Wenn Sie vom Finanzamt den Bescheid über den Grundsteuermessbetrag für die Hauptfestsetzung zum 1. Januar 2022 erhalten haben, wissen Sie damit noch nicht, wie viel Grundsteuer für das jeweilige Grundstück ab 2025 zu zahlen sein wird. Grund hierfür ist, dass die Gemeinden erst im Laufe des Jahres 2024 die Hebesätze für die Berechnung der Grundsteuer

ab 2025 festsetzen. Aus den Angaben zum Grundstück setzt das Finanzamt den neuen Grundsteuerwert fest, der mit einer Grundsteuermesszahl multipliziert wird. Diese Messzahl richtet sich nach der jeweiligen Grundstücksart und beträgt für die Festsetzung der Grundsteuer ab 2025 im Bundesmodell

- 0,55 % für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft,
- 0,34 % für unbebaute Grundstücke,
- 0,31 % für Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum sowie
- 0,34 % für Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke und sonstige bebaute Grundstücke.

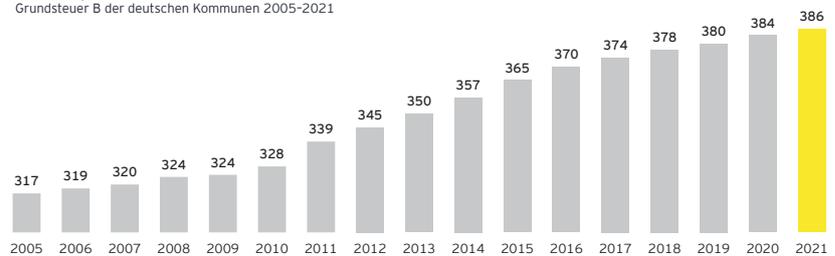
Ergebnis der Multiplikation ist der individuelle Steuermessbetrag des Grundstücks, den die Finanzverwaltung der heheberechtigten Stadt oder Gemeinde übermittelt.

Hebesätze: Tendenz steigend

Für die Städte und Gemeinden ist die Grundsteuer neben der Gewerbesteuer und ihrem Anteil an der Einkommensteuer eine wesentliche Einnahmequelle. Nach Angaben des statistischen Bundesamtes betragen die Einnahmen aus der Grundsteuer B im Jahr 2021 insgesamt 14,6 Milliarden Euro. Weitere 400 Millionen Euro nahmen die Gemeinden aus der Grundsteuer A ein, die auf das Vermögen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erhoben wird. Jede Stadt oder Gemeinde legt durch Beschluss der Stadt- oder Gemeindeverwaltung ihre individuellen Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer fest (siehe hierzu auch Teil 4 der Grundsteuerserie in Ausgabe 4/2022 von Land und Wirtschaft).

Durchschnittlicher Grundsteuer-Hebesatz erneut gestiegen

Entwicklung des durchschnittlichen Hebesatzes zur Grundsteuer B der deutschen Kommunen 2005-2021

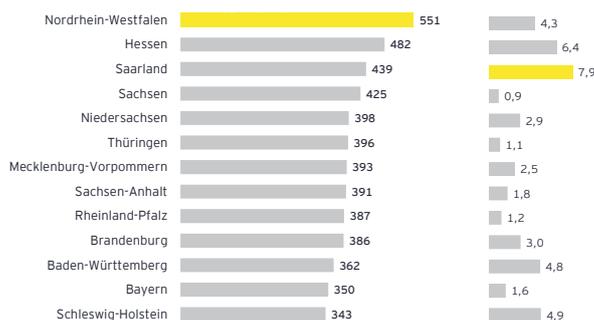


Quelle: EY Analyse Grundsteuer 2022

NRW weiter mit dem höchsten Durchschnitts-Hebesatz - das Saarland zuletzt mit stärkster Erhöhung

Durchschnittlicher Grundsteuer-B-Hebesatz der Kommunen im jeweiligen Bundesland zum 31.12.2021 (nur Flächenländer)

Veränderung 2019/20 in Punkten



Quelle: EY Analyse Grundsteuer 2022

Nach einer im Dezember 2022 veröffentlichten Analyse der IHK Schleswig-Holstein erhöhte sich im nördlichsten Bundesland bei der Grundsteuer B der Hebesatz im vergangenen Jahr um durchschnittlich vier Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr. Für die Erhebung befragte die IHK insgesamt 215 Gemeinden mit 2.000 oder mehr Einwohnern. Während 28 den Hebesatz für die Grundsteuer B anhoben, gab es lediglich drei Gemeinden, die ihren Grundsteuerhebesatz 2022 absenkten. Laut IHK hatten bereits im Vorjahr 15 % der Gemeinden ihre Hebesätze angehoben, und es kann vermutet werden, dass in anderen Bundesländern die Hebesätze derzeit ebenfalls tendenziell steigen. Zur Erinnerung: Im Zuge der Grundsteuerreform ist vorgesehen, dass die Gemeinden ihre Hebesätze für 2025 so anpassen, dass das Gesamtaufkommen der

Grundsteuer nach der Ermittlung der neuen Steuermessbeträge gleich bleibt. Kritiker vermuten, dass einige Kommunen dieses Versprechen der Politik möglicherweise dadurch zu „umgehen“ versuchen, dass sie schon jetzt ihre Hebesätze erhöhen, um im Vergleichsjahr 2024 ein höheres Ausgangs-Grundsteueraufkommen vorzuweisen. Allerdings könnten im Einzelfall auch steigende Kosten bei der Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen und andere haushaltstechnische Gründe eine Ursache für steigende Grundsteuer-Hebesätze sein.

Künftige Feststellungen

Ausschlaggebend für die Neufestsetzung der Grundsteuer ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2018. Die Verfassungsrichter hatten entschieden, dass

die bisher verwendeten Einheitswerte nicht mehr als Wertbasis der Grundsteuer zulässig sind. Zuvor hatte es die Finanzverwaltung jahrzehntelang versäumt, diese Werte, wie gesetzlich gefordert, alle sechs Jahre an sich ändernde Wertverhältnisse anzupassen. Damit dies in Zukunft nicht erneut passiert und der Anforderung des Bundesverfassungsgerichtes nach einer realitätsgerechten Bewertung der Grundstücke dauerhaft Rechnung getragen wird, sieht das Bundesmodell eine Neubewertung nach sieben Jahren vor. Der nächste Hauptfeststellungszeitpunkt für viele Grundstücksbesitzer in Deutschland ist damit der 1. Januar 2029. In Bundesländern mit eigenen Erhebungsmodellen sieht die Sache oft anders aus. Beachtenswert ist, dass Niedersachsen, Hamburg und Bayern bislang keine turnusgemäße Neubewertung vorgesehen haben. ■

Korrektur von Rechnungen mit falschem Umsatzsteuerausweis

Europäischer Gerichtshof entscheidet zugunsten der Steuerpflichtigen

Weist ein Unternehmer die Umsatzsteuer in einer Rechnung fälschlicherweise mit 19 % anstatt mit 7 % oder ein pauschalierender Landwirt mit 7 % oder 19 % anstatt mit 9 % unrichtig aus, gilt nach dem derzeitigen deutschen Umsatzsteuerrecht: Hinsichtlich der Rechnungskorrektur sowie der Rückzahlung einer überhöht ausgewiesenen Steuer auf Empfängerseite wird nicht zwischen Unternehmern oder Endverbrauchern unterschieden. In allen Fällen verlangt das Gesetz eine Rechnungskorrektur.

Anders sieht das der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Fall aus Österreich mit Urteil aus Dezember 2022: Wenn keine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt, weil eine Lieferung oder Dienstleistung ausschließlich an Endverbraucher erbracht wurde, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, schuldet der Unternehmer keine unrichtig ausgewiesene Steuer. Eine Rechnungskorrektur ist nicht nötig.

Die Klägerin, eine österreichische GmbH, betreibt einen Indoor-Spielplatz. Obwohl

ihre Leistungen dem in Österreich geltenden ermäßigten Steuersatz unterliegen, wandte sie fälschlicherweise den Regelsteuersatz an. Sie stellte an ihre nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Endverbraucher-Kunden etwa 20.000 Kleinbetragsrechnungen mit zu hohem Steuerausweis aus und führte die zu hoch ausgewiesene Steuer an das Finanzamt ab. Nachdem die GmbH den Fehler erkannt hatte, berichtigte sie ihre Umsatzsteuererklärung und beantragte die Rückerstattung der zu viel gezahlten Steuer. Das Finanzamt verweigerte die Erstattung, da die GmbH nach österreichischem Recht dazu verpflichtet ist, Rechnungskorrekturen gegenüber den Empfängern durchzuführen. Das Ausstellen von Korrekturrechnungen war jedoch aus praktischen Gründen nicht mehr möglich, da die vielen Kunden nicht mehr ermittelt werden konnten.

Das österreichische Bundesfinanzgericht erkannte aber, dass im Ausgangssachverhalt keine Gefährdung des Steueraufkommens

vorliegt, und legte dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vor. Der EuGH begründete sein Urteil wie folgt: Eine zwingende Rechnungskorrektur sei nur durchzuführen, wenn die Umsatzsteuer zu Unrecht in Rechnung gestellt wurde und eine Gefährdung des Steueraufkommens vorliegt, weil der Leistungsempfänger den unrichtig ausgewiesenen Steuerausweis als Vorsteuerabzug geltend machen könnte. Bei einem Endverbraucher bestehe aber kein Risiko, dass dieser überhaupt keinen Vorsteuerabzug aus den Rechnungen beansprucht.

Offen bleibt, welche weiteren Fälle von dieser für die Unternehmen positiven Entwicklung der Rechtsprechung betroffen sein könnten. Kann auch eine Rechnungskorrektur an einen Unternehmer unterbleiben, der keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann? Entsprechende Fälle sollten unter Heranziehung des EuGH-Urteils angefochten werden. Es bleibt abzuwarten, ob und wie das aktuelle EuGH-Urteil im deutschen Umsatzsteuerrecht umgesetzt wird. ■

Steuerbefreiung kleinerer PV-Anlagen

Neues Gesetz mit vielen offenen Fragen



Mit dem Jahressteuergesetz 2022 wurde die Einkommen- und Umsatzbesteuerung kleinerer Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) neu geregelt, um stärkere Anreize zum Ausbau erneuerbarer Energien zu geben. Weil in der Praxis zahlreiche Anwendungsfragen offen sind, hat die Bundessteuerberaterkammer das Bundesfinanzministerium (BMF) dringend um Klärung gebeten. Eine Verlautbarung des BMF lag bis Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht vor, eine rechtssichere Beratung ist daher in vielen Einzelfällen leider noch nicht möglich.

■ **Steuerbefreiung in der Einkommensteuer**
Steuerbefreit sind Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb von PV-Anlagen auf oder an

■ Einfamilienhäusern einschließlich Nebengebäuden und nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden, wie zum Beispiel landwirtschaftliche Maschinenhallen, Stallgebäude, Gewerbehallen und dergleichen, mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis 30 kW peak (im Folgenden abgekürzt kWp) sowie

■ sonstigen Gebäuden, zum Beispiel Mehrfamilienhäuser, mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis 15 kWp je Wohn- oder Gewerbeinheit.

Es besteht kein Wahlrecht auf Steuerbefreiung. Diese umfasst nicht nur neu errichtete Anlagen, sondern gilt rückwirkend auch für alle Einnahmen und Entnahmen nach dem

31. Dezember 2021 aus Bestandsanlagen, die die genannten Kriterien erfüllen. Die Steuerbefreiung gilt nur bis zu einer Maximalleistung von 100 kWp pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft.

■ **100 kWp – Freibetrag oder Freigrenze?**

Viele der offenen Fragen betreffen die Interpretation der 100 kWp-Grenze. In der Einkommensteuer wird generell zwischen Freibeträgen und Freigrenzen unterschieden. Bei einem Freibetrag wird nur das darüber hinausgehende Einkommen versteuert. Eine Freigrenze hingegen führt bei deren Überschreitung zu einer kompletten Besteuerung der gesamten Einnahmen. Die Bundesregierung antwortete Mitte Februar 2023 auf eine parlamentarische Anfrage, dass es sich bei der 100 kWp-Grenze ihrer Ansicht nach um eine Freigrenze handele – und verwies gleichzeitig darauf, dass Fragen im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung kurzfristig mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder erörtert würden.

■ **Berechnung des 100 kWp-Höchstwertes unklar**

Die Bundessteuerberaterkammer bittet das BMF auch um dringende Klärung, wie die 100 kWp-Grenze zu berechnen ist. Laut Gesetz erfolgt die Deckelung bei 100 kWp „pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft“. Es ist allerdings unklar, ob eine Mitunternehmerschaft als gesondertes Steuersubjekt mit eigener 100 kWp-Obergrenze gilt oder ob die installierte Leistung der Gesellschaft anteilig den einzelnen Gesellschaftern zuzurechnen ist.

Beispiel: A betreibt auf seinem privaten Einfamilienhaus eine PV-Anlage mit 12 kWp Leistung. Außerdem gehört ihm gemeinsam mit seinen beiden Geschwistern je zu einem Drittel ein vermietetes Mehrfamilienhaus. Auf dem Dach dieses Hauses ist eine PV-Anlage mit einer Leistung von 90 kWp installiert. Schließlich besitzt A allein auch noch ein vermietetes Mehrfamilienhaus, das ebenfalls mit einer PV-Anlage mit einer Leistung von 60 kWp ausgestattet ist. Jede PV-Anlage für sich erfüllt die

Steuerfreie Photovoltaik-Erträge sind auch sozialversicherungsfrei

Da die Einnahmen aus dem Betrieb kleinerer PV-Anlagen rückwirkend ab 2022 steuerfrei gestellt wurden, liegt sozialversicherungsrechtlich auch kein Arbeitseinkommen mehr vor, auf das Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhoben werden. Dies hat der GKV Spitzenverband mit Schreiben aus Januar 2023 klargestellt. Betroffen sind alle freiwilligen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflichtmitglieder, die daneben noch eine Rente oder einen Versorgungsbezug beziehen. Wenn Sie bisher Sozialversicherungsbeiträge aufgrund der Einkünfte aus einer jetzt steuerfreien PV-Anlage gezahlt haben, können Sie rückwirkend für 2022 die zu viel gezahlten Beiträge erstattet bekommen.

Was ist zu beachten?

Die Sozialversicherungsbeiträge werden auf Basis des jüngsten Einkommensteuerbescheides für künftige Jahre zunächst vorläufig

festgelegt. Sobald ein neuer Einkommensteuerbescheid vorliegt, werden die Beiträge rückwirkend für das Jahr, für das der Bescheid erlassen wurde, überprüft und endgültig festgesetzt.

Erzielen Sie keine weiteren beitragspflichtigen Einkünfte, ist die Krankenkasse verpflichtet, die vorläufige Beitragsfestsetzung zu beenden und die Beiträge für 2022 zu korrigieren, sobald sie von der Änderung Kenntnis hat. Wichtig: Die Krankenkassen werden nicht von sich aus aktiv. Als Nachweis für den Wegfall des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens aus der PV-Anlage können Sie Ihrer Krankenkasse eine Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister vorlegen.

Erzielen Sie Arbeitseinkommen auch ohne Berücksichtigung der Einkünfte aus einer begünstigten PV-Anlage, erfolgt eine Korrektur der Beitragsfestsetzung, sobald der nächste Einkommensteuerbescheid vorliegt. ■

Voraussetzungen für die Steuerbefreiung. Rechnet man A seinen Anteil an der Vermietungs-GbR zu, entfallen auf ihn insgesamt 102 kWp (12 kWp vom eigenen Wohnhaus + 60 kWp vom Mietshaus im Alleinbesitz + anteilig 30 kWp aus der Vermietungs-GbR). Damit wären bei ihm die Einkünfte aus allen PV-Anlagen steuerpflichtig. Für seine Geschwister bliebe es bei dieser Berechnung bei der Steuerfreiheit, sofern sie nicht ebenfalls weitere PV-Anlagen betreiben. Wird aber die GbR bei der Berechnung der 100 kWp-Grenze gesondert betrachtet, blieben in diesem Beispiel die Einkünfte aus den PV-Anlagen insgesamt steuerfrei.

■ Steuerlichen Folgen des Übergangs zur Steuerfreiheit

Unklar ist bisher auch die steuerliche Behandlung von Investitionsabzugsbeträgen. Bisher konnten unter bestimmten Umständen bis zu 50 % der Investitionskosten bereits in den Jahren vor der Anschaffung einer PV-Anlage steuerlich als Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht werden. Sollte diese Möglichkeit für PV-Anlagen, die jetzt steuerfrei gestellt wurden, nicht mehr gelten, stellt sich die Frage, wie mit Investitionsabzugsbeträgen umzugehen ist, die in den Jahren 2020 und 2021 gebildet wurden, ohne dass die Anschaffung bereits erfolgte.

Bei den von der Neuregelung betroffenen PV-Anlagen lag bis 2021 ein steuerpflichtiger Gewerbebetrieb vor. Ungeklärt ist, ob

die Steuerbefreiung ab 2022 eventuell zu einer steuerpflichtigen Entnahme der PV-Anlage ins Privatvermögen führt.

■ Betriebsausgabenabzug entfällt

Gesetzlich klar geregelt ist, dass kein Verzicht auf die Steuerbefreiung zulässig ist, etwa um die Gesamtsteuerbelastung über einen längeren Zeitraum zu optimieren. Der bisher mögliche Betriebsausgabenabzug geht mit der Neuregelung grundsätzlich verloren, es sei denn, der erzeugte Strom wird eigenbetrieblich genutzt.

■ Nullsteuersatz in der Umsatzsteuer

In der Umsatzsteuer hat der Gesetzgeber im Zusammenhang mit kleinen PV-Anlagen einen neuen Steuersatz von Null eingeführt. Der Nullsteuersatz wirkt quasi wie eine Steuerbefreiung. Dieser ist auf die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie auf die Installation von Solarmodulen einschließlich aller wesentlichen Komponenten für den Betrieb von PV-Anlagen und Stromspeichern anzuwenden. Voraussetzung ist, dass die PV-Anlage an einen Betreiber geliefert wird, der diese Anlage an einem Privatwohnhaus, einer Privatwohnung oder einem Gebäude, das für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt wird oder in unmittelbarer Nähe zu einem der zuvor genannten Objekte nutzt. Diese Voraussetzungen gelten fiktiv als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung

der PV-Anlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kWp beträgt. Somit muss auch die Installation einer PV-Anlage auf betrieblichen Gebäuden bis zu dieser Leistung zum Nullsteuersatz abgerechnet werden. Auch hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung hat das BMF ein Schreiben angekündigt.

■ Verzicht auf Anwendung der Kleinunternehmerregelung entfällt

Der Vorsteuerabzug als wirtschaftlicher Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung entfällt, wenn beim Bezug von PV-Anlagen oder Stromspeichern zukünftig ohnehin keine Vorsteuer mehr anfällt. Dies soll dem Bürokratieabbau dienen.

■ Umsatzbesteuerung der Strom-Entnahme

Durch die Neuregelung ändert sich die umsatzsteuerliche Behandlung der Entnahme von Strom als unentgeltliche Wertabgabe bei einer zum Nullsteuersatz erworbenen PV-Anlage. Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat die Rechtsauffassung des LBV Unternehmensverbundes bestätigt, dass bei den betroffenen Anlagen zukünftig keine unentgeltlichen Wertabgaben zu besteuern sind. Für Altanlagen bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung Möglichkeiten eröffnet wird, die Anlagenbetreiber ebenfalls von der Besteuerung unentgeltlicher Wertabgaben zu befreien. ■

Steuerliche Abfärbung auch bei gewerblichen Verlusten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil aus Juni 2022 unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung entschieden, dass nicht nur gewerbliche Gewinne, sondern auch Verluste aus einer gewerblichen Tätigkeit zur Umqualifizierung sämtlicher Einkünfte einer Personengesellschaft führen. Im Urteilsfall ging es um eine vermögensverwaltende GbR, die aus dem Betrieb einer PV-Anlage auf dem Dach des Vermietungsobjektes steuerliche Verluste erzielte.

Die Gefahr einer gewerblichen Infizierung freiberuflich oder land- und forstwirtschaftlich tätiger Personengesellschaften hat in der Praxis große Bedeutung. Das Einkommensteuergesetz schreibt vor, wann eine Personengesellschaft bei Ausübung auch einzelner gewerblicher Tätigkeiten oder Erzielung auch

gewerblicher Einnahmen nach Überschreitung bestimmter Bagatellgrenzen in vollem Umfang als Gewerbebetrieb gilt. Die steuerliche Konsequenz einer gewerblichen Infizierung, auch Abfärbung genannt, ist die Entstehung beziehungsweise Fiktion eines Gewerbebetriebes, der sämtliche Tätigkeiten der Personengesellschaften mit allen sich daraus ergebenden Folgen für die Gewinnermittlung, Einkommenssteuer, Gewerbesteuer und dergleichen umfasst.

Im Dezember 2019 hatte der Gesetzgeber als Reaktion auf eine vormalige Entscheidung des BFH, nach der ausschließlich Gewinne, nicht aber auch Verluste andere Einkünfte einer Personengesellschaft infizieren, das Einkommensteuergesetz geändert und gesetzlich festgeschrieben, dass rückwirkend ab dem 1. Januar

2019 auch gewerbliche Verluste abfärben. Mit seinem neuen Urteil aus Juni 2022 hat der BFH das alte Recht nun auch für noch offene Veranlagungszeiträume vor 2019 außer Kraft gesetzt und entschieden, dass neben Gewinnen auch Verluste aus originärer gewerblicher Tätigkeit zur Abfärbung bei Personengesellschaften führen. Der BFH hatte hinsichtlich der Rückwirkung seines Urteils keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Zudem entschieden die Richter, dass eine Bagatellgrenze auch bei Anwendung der Neuregelung zu beachten ist. Zu einer Abfärbung kommt es danach in der Regel nur dann, wenn die Nettoumsätze aus gewerblicher Tätigkeit 3 % der Gesamtumsätze der Gesellschaft und zugleich den Höchstbetrag von 24.500 € nicht übersteigen. ■

BFH entscheidet: Solidaritätszuschlag ist noch verfassungsgemäß

Nächste Station Bundesverfassungsgericht?

Die Erhebung des Solidaritätszuschlags (SolZ) war in den Jahren 2020 und 2021 noch nicht verfassungswidrig. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil aus Januar 2023 entschieden.

Die Kläger hatten sich in der vom Bund der Steuerzahler unterstützten Musterklage gegen die Fortführung des SolZ in den Jahren 2020 und 2021 nach dem Auslaufen des Solidarpakts II und damit der Aufbauhilfen für die neuen Bundesländer im Jahr 2019 sowie die damit zusammenhängende Neuregelung des Länderfinanzausgleichs gewandt.

Die Argumentation der Kläger

Der SolZ dürfe als Ergänzungsabgabe nur zur Abdeckung von Bedarfsspitzen erhoben werden. Sein Ausnahmekarakter verbiete aber eine dauerhafte Erhebung. Auch neue Zusatzlasten, die etwa mit der Corona-Pandemie oder dem Krieg in der Ukraine einhergingen, könnten den SolZ nicht rechtfertigen. Die Erhebung verletze die Kläger zudem in ihren Grundrechten. Der SolZ sei seit der Gesetzesänderung im Jahr 2021, nach der rund 90 % aller Steuerpflichtigen keinen SolZ mehr zahlen müssen, eine verkappte „Reichensteuer“, die gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz verstoße.

Die Ablehnungsgründe des BFH

Der BFH ist den Argumenten der Kläger nicht gefolgt. Beim SolZ handelt es sich auch in Jahren 2020 und 2021 um eine verfassungsrechtlich zulässige Ergänzungsabgabe zur Deckung eines zusätzlichen Finanzbedarfs des Bundes ohne Erhöhung der übrigen Steuern. Die Abgabe muss nicht von vornherein befristet werden, und der Mehrbedarf für die Ergänzungsabgabe kann sich auch für längere Zeiträume ergeben. Allerdings ist ein dauerhafter Finanzbedarf regelmäßig über die auf Dauer angelegten Steuern und nicht über eine Ergänzungsabgabe zu decken. Deshalb kann eine verfassungsgemäß beschlossene Ergänzungsabgabe dann verfassungswidrig werden, wenn sich die Verhältnisse,

die für ihre Einführung maßgeblich waren, grundsätzlich ändern oder wenn eine dauerhafte Finanzierungslücke entstanden ist.

Der SolZ sollte bei seiner Einführung im Jahr 1995 der Abdeckung der im Zusammenhang mit der deutschen Vereinigung entstandenen finanziellen Lasten dienen. Mit dem Auslaufen des Solidarpakts II und der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs zum Jahresende 2019 hat der SolZ seine Rechtfertigung als Ergänzungsabgabe nicht verloren, da keine zwingende rechtstechnische Verbindung zwischen dem Solidarpakt II, dem Länderfinanzausgleich und dem SolZ besteht. Zudem bestand in den Streitjahren 2020 und 2021 nach wie vor ein wiedervereinigungsbedingter Finanzbedarf des Bundes, so der BFH. Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung auf diesen fortbestehenden Bedarf, der unter anderem im Bereich der Rentenversicherung und des Arbeitsmarkts gegeben war, hingewiesen und dargelegt, dass die Einnahmen aus dem ab 2021 fortgeführten SolZ zukünftig die fortbestehenden wiedervereinigungsbedingten Kosten nicht decken werden.



Dass sich diese Kosten im Laufe der Zeit weiter verringern werden, hat der Gesetzgeber mit der ab dem Jahr 2021 in Kraft getretenen Beschränkung des SolZ auf die Bezieher höherer Einkommen und der damit verbundenen Reduzierung des Aufkommens in Rechnung gestellt. Aus dem Gesetz zur Rückführung des

SolZ wird daher deutlich, dass der Gesetzgeber diesen nicht unbegrenzt erheben will, sondern nur für eine Übergangszeit. Ein finanzieller Mehrbedarf des Bundes, der aus der Bewältigung einer Generationenaufgabe resultiert, kann auch für einen sehr langen Zeitraum anzuerkennen sein. Dieser Zeitraum ist beim SolZ jedenfalls auch 27 Jahre nach seiner Einführung noch nicht abgelaufen.

Der SolZ verstößt auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Ab dem Jahr 2021 werden aufgrund der erhöhten Freigrenzen nur noch die Bezieher höherer Einkommen mit dem SolZ belastet. Die darin liegende Ungleichbehandlung ist aber gerechtfertigt. Bei Steuern, die wie die Einkommensteuer und damit auch der SolZ an der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ausgerichtet sind, ist die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte zulässig. Daher kann auch der Gesetzgeber beim SolZ, der im wirtschaftlichen Ergebnis eine Erhöhung der Einkommensteuer darstellt, sozialen Gesichtspunkten Rechnung tragen und diesen auf Steuerpflichtige mit hohen Einkünften beschränken. Vor diesem Hintergrund ist die ab 2021 bestehende Staffelung des SolZ mit Blick auf das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes gerechtfertigt.

Unsere Meinung

Die Zukunft des SolZ bleibt ungewiss. Letztendlich wird voraussichtlich das Bundesverfassungsgericht die Rechtmäßigkeit prüfen müssen, nachdem die Steuerpolitik über Jahrzehnte es nicht geschafft hat, eine plausible, zeitgemäße und mit gesundem Menschenverstand nachvollziehbare Lösung zu schaffen, zum Beispiel durch eine Integration des SolZ-Aufkommens in den Einkommensteuertarif. Karlsruhe hat in der Vergangenheit leider allzu sehr als Reparaturbetrieb der Steuerpolitik dienen müssen, ob bei der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer oder der Grundsteuer. Beim SolZ zeigt sich nun erneut die Reformunfähigkeit der Steuerpolitik, obwohl eine grundlegende, durchgängig schlüssige Reform des Steuerrechts überfällig ist. ■

Gesetzliche Neuerungen bei der GbR

Reform des Personengesellschaftsrechts ab 2024

Zum 1. Januar 2024 wird das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft treten. Ziel der Reform ist es, die rechtlichen Regelungen zu den Personengesellschaften Offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts an ein modernes Wirtschaftsleben anzupassen. Die verbleibende Zeit sollte genutzt werden, um zu klären, ob und welche Maßnahmen für bereits bestehende Gesellschaften ergriffen werden müssen oder zweckmäßig sein könnten, wie zum Beispiel eine Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Der Kern der Reform liegt in der Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (auch als GbR oder BGB-Gesellschaft bezeichnet). Zum einen wird erstmals die Rechtsfähigkeit der GbR gesetzlich geregelt, zum anderen soll für die rechtsfähige GbR ein Gesellschaftsregister – vergleichbar dem Handelsregister – eingeführt werden.

■ Rechtsfähigkeit

Zwar wird die Rechtsfähigkeit einer GbR bereits seit mehreren Jahren von der Rechtsprechung anerkannt, gesetzlich geregelt war sie bisher nicht. Eine GbR kann ab 2024 als rechtsfähige Gesellschaft oder nicht rechtsfähige Gesellschaft bestehen.

Die Rechtsfähigkeit einer GbR ist gegeben, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll. Dies ermöglicht es der GbR, selbst Träger von Rechten und Pflichten zu werden, also Verträge mit Dritten abzuschließen oder Eigentum erwerben zu können. Wenn Gegenstand der GbR der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichen Namen ist, gilt eine gesetzliche Vermutung, dass die GbR nach dem gemeinsamen Willen ihrer Gesellschafter rechtsfähig ist.

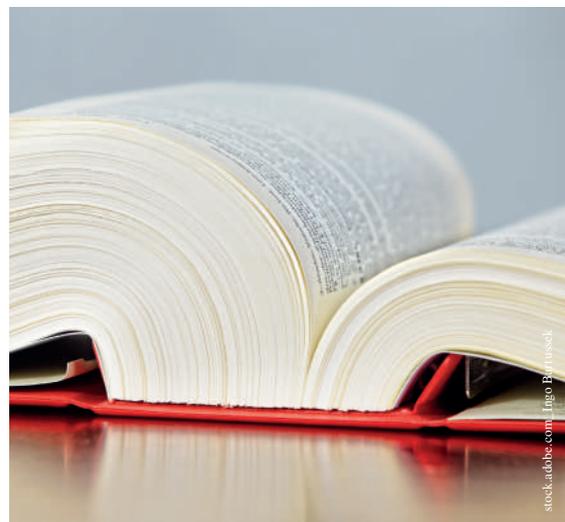
Die nicht rechtsfähige GbR ist eine reine Innengesellschaft, mit der ausschließlich Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander ausgestaltet werden. Gegenüber Dritten tritt die nicht rechtsfähige GbR nicht in Erscheinung und sie kann auch kein Vermögen haben.

■ Gesellschaftsregister

Das MoPeG sieht die Einführung eines Gesellschaftsregisters vor, in das die Gesellschafter einer rechtsfähigen GbR diese eintragen lassen können. Durch das Gesellschaftsregister soll Publizität hergestellt werden. Für Dritte wird so erkennbar, dass eine GbR rechtsfähig ist, die so auch einen erhöhten Vertrauensschutz im Rechtsverkehr erlangt. Dritte können sich auch auf die Richtigkeit der Angaben im Gesellschaftsregister berufen. Die Anmeldung zur Eintragung in das Gesellschaftsregister muss enthalten: Name, Sitz und Anschrift der GbR und Angaben zu jedem Gesellschafter, das heißt bei natürlichen Personen Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften Firma oder Name, Rechtsform, sofern gesetzlich vorgesehen der Sitz, zuständiges Register und Registernummer. Außerdem muss die Registeranmeldung für die GbR Angaben zur Vertretungsbefugnis der Gesellschafter und eine Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragen ist, enthalten.

Die rechtsfähige GbR muss nach Eintragung in das Gesellschaftsregister den Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ verwenden.

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig. Allerdings ist die Eintragung der rechtsfähigen GbR in das Gesellschaftsregister erforderlich, wenn die GbR eigene Rechte in anderen Registern eintragen oder ändern lassen will. Dies betrifft zum Beispiel die Eintragung einer rechtsfähigen GbR in das Grundbuch als Eigentümerin eines Grundstücks oder die Eintragung in die Gesellschafterliste einer GmbH. Hierdurch soll erreicht werden, dass Änderungen im Gesellschafterbestand der GbR nur noch im Gesellschaftsregister geändert werden müssen und nicht auch in den anderen Registern. Weiter ermöglicht die Eintragung in das Gesellschaftsregister der rechtsfähigen GbR die Teilnahme an Umwandlungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes. Aus einer Eintragung folgt



aber auch die Verpflichtung, die wirtschaftlich Berechtigten der rechtsfähigen GbR dem Transparenzregister zu melden.

Ist die Eintragung einmal erfolgt, besteht auch die Pflicht, zukünftige Änderungen bei den einzutragenden Angaben beim Gesellschaftsregister anzumelden. Eine Löschung der GbR aus dem Gesellschaftsregister ist erst möglich, wenn die GbR liquidiert wird. Die Entscheidung, eine GbR in das Gesellschaftsregister eintragen zu lassen, hat also eine dauerhafte Wirkung.

■ Haftung der GbR-Gesellschafter

Die Gesellschafter einer GbR haften bereits nach geltendem Recht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich und unbegrenzt. Anders als für die Gesellschafter einer GmbH besteht für die Gesellschafter also ein unter Umständen erhebliches Haftungsrisiko, dessen man sich bei Gründung einer GbR oder Eintritt in eine bestehende GbR bewusst sein sollte.

■ Auswirkungen des MoPeG auf das Steuerrecht

Das MoPeG wird auch Auswirkungen auf das Steuerrecht nach sich ziehen. Die Bundesregierung plant nach ersten Verlautbarungen, im Laufe des Jahres 2023 entsprechende Steuergesetzesänderungen auf den Weg zu bringen, insbesondere im Bereich der Einkommen- und Grunderwerbsteuer. Land und Wirtschaft wird hierüber berichten. ■

Grunderwerbsteuer auch auf Kaufpreisanteile für Ökopunkte

Ausgleichszahlungen eines Grundstückskäufers für die Übernahme eines Ökokontos werden in voller Höhe für das Grundstück erbracht und sind deshalb der Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen. So entschied das Finanzgericht Münster (FG) mit Urteil aus Oktober 2022.

Geklagt hatte eine Teilnehmerin eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz. Für eines der von ihr erworbenen Grundstücke hatte der Voreigentümer ein Ökokonto nach der Ökokontoverordnung Nordrhein-Westfalens erhalten. Die Klägerin leistete unter anderem eine als „Geldentschädigung für die Übernahme eines Ökokontos“ bezeichnete Entschädigung, die das Finanzamt zusammen mit dem Entgelt für den Grund und Boden der Grunderwerbsteuer unterwarf. Der dagegen eingelegte Einspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen, und auch die anschließende Klage vor dem FG Münster hatte keinen Erfolg. Das FG erklärte in seiner Entscheidung,

dass die Ökopunkte während ihrer gesamten Existenz Grundstücksbestandteil und kein davon zu trennendes Wirtschaftsgut seien. Sie existierten von ihrer Einbuchung bis zur Löschung oder Abbuchung der Maßnahmen und repräsentierten in dieser Zeit einen bestimmten, behördlich anerkannten naturschutzrechtlichen Grundstückszustand. Ökopunkte seien damit kein unabhängig vom Grundstück handelbares Wirtschaftsgut, sondern nach Sinn und Zweck lediglich ein Instrument zur Beschleunigung von

Eingriffsvorhaben, in denen Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind.

Erwirbt demnach ein Steuerpflichtiger entgeltlich ein Grundstück, auf dem Ökopunkte ruhen, und hat der Erwerber für die Übernahme des Ökokontos neben dem Grundstückskaufpreis ein gesondertes Entgelt zu leisten, sei auch dieser Betrag Gegenleistung für den Grundstückserwerb und unterliege somit auch der Grunderwerbsteuer.

Gegen das FG-Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. ■



Neuer Baumschulerlass

Höhere Bewertung mehrjähriger Kulturen ab dem Wirtschaftsjahr 2023/24

Für die steuerliche Bewertung von mehrjährigen Kulturen in Baumschulbetrieben erlaubt die Finanzverwaltung bereits seit vielen Jahrzehnten anstelle einer jährlichen Einzelbewertung ein einfaches pauschales Bewertungsverfahren. Die bisherige Fassung des sogenannten Baumschulerlasses des Bundesfinanzministeriums (BMF) ist nur noch bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 2022/23 beziehungsweise bis 2023 anwendbar.

Mit Schreiben aus Dezember 2022 hat das BMF einen neuen Erlass veröffentlicht, der erstmals für das kommende Wirtschaftsjahr 2023/24 beziehungsweise 2024 gilt und bis zum Wirtschaftsjahr 2026/27 beziehungsweise bis 2027 anzuwenden ist. Im neuen Erlass sind die Flächenwerte je Hektar deutlich erhöht worden. Die Pauschalwerte für Flächen oder Flächenanteile mit Forstpflanzen sind von bisher 4.200 auf 4.800 €/ha und

für Flächen oder Flächenanteile mit anderen Pflanzen von bisher 8.200 auf 8.800 €/ha angehoben worden. Wie bisher gilt: Werden Pflanzen in Töpfen oder Containern erzeugt oder vermarktet, ist der Flächenwert um 40 % zu erhöhen, Entsprechendes gilt für Pflanzen auf Schau-, Ausstellungs- und Verkaufsflächen.

An der Ermittlung der zu bewertenden Fläche und dem Flächennachweis ändert sich gegenüber der bisherigen Regelung nichts. Bei der elektronischen Übermittlung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung an das Finanzamt muss zukünftig im E-Bilanz-Datensatz die Berechnung des Pflanzen- und Flächenwerts anhand des Anbauverzeichnisses oder einer Flächenzusammenstellung mit aufgenommen werden.

Aufgrund der neuen höheren Wertansätze kann sich im kommenden Wirtschaftsjahr

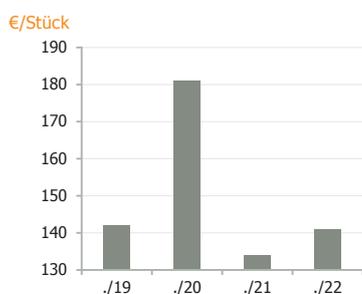
ein Mehrgewinn ergeben. Dieser darf zu höchstens 80 % in eine steuerfreie Rücklage eingestellt werden, die in den darauffolgenden Wirtschaftsjahren mit jeweils mindestens einem Viertel wieder gewinnerhöhend aufzulösen ist. So kann ein bewertungsbedingter Mehrgewinn steuerlich auf bis zu fünf Wirtschaftsjahre verteilt werden.

Das BMF hat eine Verlängerung des neuen Baumschulerlasses über das Wirtschaftsjahr 2027/28 beziehungsweise 2028 hinaus bereits angekündigt, sofern mit Ablauf des Kalenderjahres 2026 statistisch repräsentative Daten des Projekts „Betriebsvergleich 4.0“ von Baumschulbetrieben vorliegen. Dieser Betriebsvergleich wird durch das Zentrum für Betriebswirtschaft im Gartenbau der Leibniz Universität Hannover durchgeführt. Bei Interesse kann Ihre Kanzlei Sie bei der Teilnahme unterstützen. ■

Kurzauswertung 2021/22

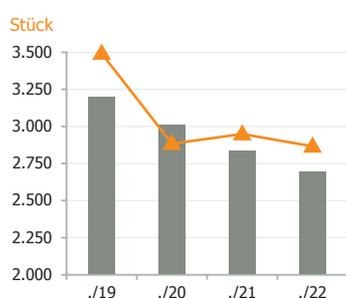
Schweinehaltende Betriebe weiter unter Druck

Schweinemast Beratungsgebiet insgesamt (36 Betriebe)



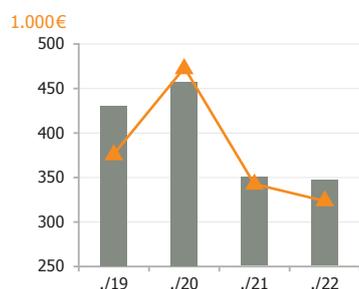
Schweinepreis

- Im abgelaufenen WJ 2021/22 stieg der durchschnittliche Schweinepreis gegenüber dem Vorjahr leicht auf 141 € an.
- Im WJ 2019/20 konnten Mastschweine noch zu deutlich besseren Konditionen verkauft werden.



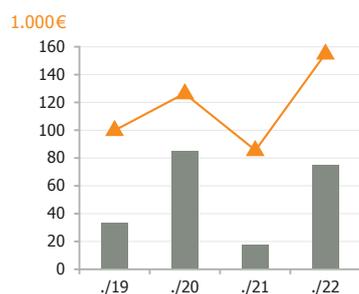
Verkaufte Mastschweine

- Die Anzahl der verkauften Mastschweine lag im abgelaufenen WJ bei 2.697 Tieren je Betrieb. Sie ist seit dem WJ 2018/19 kontinuierlich gesunken.
- Erfolgreichere Betriebe verkauften im Mittel knapp 170 Tiere mehr als der Gesamtdurchschnitt.



Spezialaufwand Tierproduktion

- Der Spezialaufwand der Tierproduktion lag im Durchschnitt der ausgewerteten Betriebe etwa auf dem Vorjahresniveau.
- Erfolgreichere Betriebe hatten einen um knapp 20.000 € geringeren Spezialaufwand Tierproduktion als der Gesamtdurchschnitt.



Ordentliches Ergebnis

- Spezialisierte Schweinemastbetriebe schlossen das abgelaufene WJ durchschnittlich mit einem ordentlichen Ergebnis von rund 75.000 € und damit besser als im sehr schwachen Vorjahr ab.
- Die erfolgreicherer Betriebe erzielten mit 155.000 € einen mehr als doppelt so hohen Gewinn wie der Durchschnitt der ausgewerteten Betriebe.

▲ 25% erfolgreichere Betriebe
■ Gesamtdurchschnitt

Die Kurzauswertung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes liefert landwirtschaftlichen Unternehmern seit vielen Jahrzehnten Daten für einen individuellen Betriebsvergleich und ermöglicht damit ein effektives Benchmarking zur Begleitung einer zielgerichteten Betriebsentwicklung. Für die aktuelle Kurzauswertung 2021/22 war zunächst keine statistische Auswertung von Veredelungsbetrieben möglich, da bis zum Redaktionsschluss Anfang November keine ausreichende Anzahl an Jahresabschlüssen vorlag. Dafür gibt es mehrere Ursachen. Eine davon ist die bereits länger anhaltende angespannte Marktsituation für schweinehaltende Betriebe, ob Ferkelerzeugung oder Schweinemast, die viele Betriebe dazu bewegt, ihre Produktionsstrategie neu zu definieren oder andere Schwerpunkte zu setzen. Außerdem hat die angespannte Arbeitssituation in den Bezirksstellen aufgrund vieler Sonderaufgaben, unter anderem im Zusammenhang mit den Coronahilfen und der neuen Grundsteuer, zu einer Verzögerung üblicher Routinearbeiten geführt. Inzwischen liegen für Schweinemastbetriebe genügend Abschlüsse für eine Auswertung vor, wenn auch die Datenbasis weiter vergleichsweise klein ist.

Die nebenstehenden Grafiken fassen die wichtigsten Wirtschaftsergebnisse spezialisierter Schweinemastbetriebe für das Geschäftsjahr 2021/22 zusammen. Ausgewertet wurden die Jahresabschlüsse von 36 Betrieben. Zu beachten ist, dass wir in diesem Jahr eine größere Anpassung in der Auswertungssystematik vorgenommen haben und Betriebe nunmehr unabhängig vom umsatzsteuerlichen Besteuerungssystem in ein und derselben Auswertungsgruppe zusammenfassen (Land und Wirtschaft berichtete hierzu ausführlich in Ausgabe 4/2022).

Die Schweinemastbetriebe konnten nach einem sehr schwachen Vorjahr ihr ordentliches Ergebnis im abgelaufenen Geschäftsjahr im Schnitt auf rund 75.000 Euro steigern. Die Erträge aus der Schweinemast sind bei einem leicht höheren Schweinepreis und einer gleichzeitig geringeren Anzahl an verkauften Tieren aber tendenziell auf gleichem Niveau geblieben. ■

Damit Sie die Orientierung behalten...

... informiert die Kurzauswertung über die wirtschaftliche Entwicklung der Mitgliedsbetriebe im Wirtschaftsjahr 2021/22 (ohne Auswertung der schweinehaltenden Betriebe, siehe Text im Kasten rechts).



Energiepreisbremse und Erlösabsch

Entlastung der Verbraucher



Seit dem 1. März 2023 finden die Gesetze für die Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen Anwendung, die der Gesetzgeber Mitte Dezember 2022 zur Entlastung von Bürgern und Unternehmen von den stark gestiegenen Energiekosten für die Basisversorgung mit Strom, Erdgas und Fernwärme verabschiedet hatte. Strom-, Gas- und Fernwärmekunden, Mieterinnen und Mieter müssen nach dem Willen des Gesetzgebers nichts tun: Energieversorger und Vermieter müssen die Entlastungen in ihren Abrechnungen berücksichtigen.

■ Zeitliche Anwendung

Die Entlastungen gelten rückwirkend für die Monate Januar und Februar 2023 bis zum 31. Dezember 2023, eine Verlängerung bis zum 30. April 2024 ist möglich.

■ Umfang der Preisbremsen

Die Strompreisbremse deckelt die Kosten für Strom in Abhängigkeit vom bisherigen Stromverbrauch wie folgt:

- Für Verbraucher mit einem Stromverbrauch von bis zu 30 000 kWh pro Jahr, vor allem also private Haushalte und kleinere Unternehmen, wird der Strompreis auf 40 ct/kWh brutto, also incl. aller Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte, begrenzt. Dies gilt für den Basisbedarf von 80 % des prognostizierten Verbrauchs.

- Für Verbraucher mit einem Stromverbrauch von mehr als 30 000 kWh pro Jahr wird der Strompreis auf 13 ct/kWh netto, also ohne Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte, begrenzt. Dies gilt für den Basisbedarf von 70 % des prognostizierten Verbrauchs.

Die Gaspreis- und Fernwärmepreisbremse deckelt die Kosten für Gas oder Fernwärme in Abhängigkeit vom prognostizierten Gas- und Wärmeverbrauch wie folgt:

- Für Verbraucher mit einem Verbrauch von bis zu 1,5 Mio. kWh Gas oder Fernwärme pro Jahr, vor allem also private Haushalte und kleinere Unternehmen, wird der Gaspreis auf 12 ct/kWh und der Fernwärmepreis auf 9,5 ct/kWh brutto, also incl. aller Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte, begrenzt. Dies gilt für den Basisbedarf von 80 % des prognostizierten Jahresverbrauchs.

- Für Verbraucher mit einem Verbrauch von mehr als 1,5 Mio. kWh Gas oder Fernwärme pro Jahr, wird der Gaspreis auf 7 ct/kWh und der Fernwärmepreis auf 7,5 ct/kWh netto, also ohne Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte, begrenzt. Dies gilt für den Basisbedarf von 70 % des prognostizierten Jahresverbrauchs.

Nach einem Bund-Länder-Eckpunktepapier sollen auch private Haushalte und kleinere Unternehmen, die 2022 mehr als das Doppelte für sogenannte alternative und/oder nicht leitungsgebundene Brennstoffe bezahlt haben, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 1. Dezember 2022 rückwirkend eine Entlastung bis maximal 2.000 € erhalten. Über das Antrags- und Genehmigungsverfahren und die konkrete Höhe der Entlastungen für private Haushalte, die mit Heizöl, Holzsplit, Holzhackschnittel, Pellets, Kohle, Flüssiggas etc. heizen, war bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe von Land und Wirtschaft noch nicht entschieden.

Die Preisbremsen sollen die Verbraucher entlasten. Doch manch einer geht leer

aus. Wer kurz vor oder am 1. März zu einem günstigeren Anbieter gewechselt ist, hat seinen Anspruch auf den rückwirkenden Rabatt für Januar und Februar verloren. Das bestätigte das Bundeswirtschaftsministerium. So bekommen etwa bei der Gaspreisbremse nur jene Verbraucher die Entlastung, die am 1. März mehr als 12 Cent pro kWh zahlen mussten. Preisbewusste Haushalte hingegen gehen leer aus.

■ Besteuerung der Entlastungen

Ein Gesetz, die Entlastungen durch die Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen bei Privatverbrauchern zu versteuern, gibt es derzeit noch nicht. Anders verhält es sich bei der sog. Dezember-Soforthilfe – im Dezember 2022 wurden die Abschlagszahlung für Gas und Wärme aus der Staatskasse bezahlt. Für diese Dezember-Soforthilfe hat der Gesetzgeber die Besteuerung bei Privatverbrauchern bereits beschlossen. Diese haben den Vorteil der Entlastung nach einer komplizierten Berechnungsformel zu versteuern, wenn sie zur Zahlung des Solidaritätszuschlags verpflichtet sind, das heißt, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen rund 67 Tsd. € bei Einzelveranlagung beziehungsweise rund 134 Tsd. € bei Zusammenveranlagung übersteigt. Es ist damit zu rechnen, dass der Gesetzgeber in 2023 auch die Besteuerung der Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen regeln wird.

■ FAQ-Katalog des Ministeriums

Einzelfragen zu den wesentlichen Inhalten der Gesetze hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in gesonderten FAQ beantwortet, die auf der Internetseite www.bmwk.de veröffentlicht sind.

Land und Wirtschaft wird über die praktische Umsetzung und Rechtsentwicklung der mit „heißer Nadel gestickten“ Gesetze über die Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen weiter berichten. ■

öpfung: Zwei Seiten einer Medaille

Abschöpfung bei den Stromerzeugern

Das Strompreisbremsengesetz (StromPBG), mit dem Bürger und Unternehmen von den stark gestiegenen Stromkosten entlastet werden sollen, ist nach kontroversen politischen Diskussionen am 24. Dezember 2022 in Kraft getreten. Zur Finanzierung sollen neben den Steuerzahlern auch maßgeblich die Stromerzeuger beitragen, indem Einnahmen, die über einen Maximalertrag hinausgehen, zu 90 % abgeschöpft werden. Die ursprünglich geplante Besteuerung von Übergewinnen wurde im Gesetzgebungsverfahren zugunsten einer Abschöpfung auf Ebene der Erträge, bei der die tatsächlichen Produktionskosten unberücksichtigt bleiben, aufgegeben. Um den gestiegenen Produktionskosten zumindest ansatzweise und pauschal Rechnung zu tragen, wird für Strom aus Windkraft- und Photovoltaikanlagen ein Sicherheitszuschlag von 3 ct/kWh und bei Strom aus Biogasanlagen von 9 ct/kWh nicht abgeschöpft.

Die Laufzeit der Erlösabschöpfung beginnt am 1. Dezember 2022 und ist bis zum 30. Juni 2023 befristet. Sie kann durch Rechtsverordnung verlängert werden, allerdings längstens bis zum 30. April 2024.

■ Betroffene Anlagen

Grundsätzlich fallen alle Anlagen zur Erzeugung von Strom unter die Erlösabschöpfung – insbesondere auch Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Ausgenommen sind Biomethan-Anlagen, um den Umstieg von Erdgas auf Biogas weiter anzuregen.

■ Erlösabschöpfung nur bei Netzeinspeisung

Nicht erfasst sind Strommengen, die ohne Inanspruchnahme eines Netzes erzeugt und verbraucht werden, wie zum Beispiel Kraftwerkseigenverbräuche oder Stromlieferungen über Direktleitungen. Ob auch Stromlieferungen über geschlossene Verteilernetze von der Abschöpfung ausgenommen sind, war bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe von Land und Wirtschaft noch unklar.

■ Regelungen für Biogasanlagen

Biogasanlagen sind von der Erlösabschöpfung ausgenommen, wenn ihre Bemessungsleistung, und nicht wie zunächst geplant die installierte Leistung, unter 1 MW liegt. Bei flexibilisierten Biogasanlagen könnte daher eine „Drosselung“ von Vorteil sein, um die 1 MW-Grenze nicht zu überschreiten. Zudem wurde der Sicherheitszuschlag (siehe oben) für Biogasanlagen nach längerer Debatte auf 9 ct/kWh festgesetzt.

Bei Biogasanlagen werden Anlagen in Gestalt sogenannter Satelliten-BHKW entgegen den ursprünglichen Gesetzesplanungen nicht zusammengerechnet, das heißt, die Mindestgröße von 1 MW ist für jede einzelne Satteliten-Biogasanlage getrennt zu prüfen.

■ Regelungen für Photovoltaik- und Windkraftanlagen

Sämtliche sonstigen Erneuerbare Energien-Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 1 MW sind von der Erlösabschöpfung ausgenommen. Da jedoch Photovoltaik-Freiflächenanlagen und neuere Windkraftanlagen in der Regel auf mehr als 1 MW ausgelegt sind, werden hiervon hauptsächlich die Betreiber kleinerer Stromerzeugungsanlagen profitieren.

Zu beachten ist, dass bei Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Zusammenfassung mehrerer Anlagen stattfindet, wenn sich diese zum Beispiel auf demselben Grundstück, Gebäude, Betriebsgelände oder in sonstiger Art und Weise in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden.

■ Ermittlung der Erlösabschöpfung

Betreiber von betroffenen Anlagen müssen selbstständig die Überschusserlöse und jeweiligen Abschöpfungsbeträge ab Dezember 2022 für jeden Kalendermonat gesondert ermitteln. Im Hinblick auf die relativ komplizierten und für die verschiedenen Stromerzeugungsanlagen unterschiedlichen Berechnungen wird an dieser Stelle auf detaillierte Erläuterungen verzichtet.

■ Meldung der Erlösabschöpfung

Die monatlich ermittelten Beträge sind dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber wie Tennet, 50 Hertz etc. zusammen mit der sogenannten SEE-Nummer der Anlage nach dem Marktstammdatenregister sowie der Netzeinspeisung in 15-Minuten-Auflösung nebst deren Redispatch-Maßnahmen innerhalb von vier Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraums zu melden.

Für das Melde- und Zahlungsverfahren ist ein Portal in Planung, über das sämtliche Informationen an den Übertragungsnetzbetreiber bereitgestellt werden können.

■ Zahlung an den Netzbetreiber

Daneben muss der Anlagenbetreiber dem zuständigen Verteilernetzbetreiber, wie Stadtwerke etc., die jeweiligen Überschusserlöse und Abschöpfungsbeträge melden und den selbst ermittelten Abschöpfungsbetrag zahlen.

Die Meldung und Zahlung müssen bis zum 15. Kalendertag des fünften Monats erfolgen, der auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgt. Der erste Abrechnungszeitraum beginnt am 1. Dezember 2022 und endet am 31. März 2023. Die weiteren Abrechnungszeiträume sind quartalsbezogen. Bei Nichteinhaltung von Fristen oder nicht korrekter Ermittlung beziehungsweise Abrechnung drohen empfindliche Bußgelder.

■ FAQ-Katalog des Ministeriums

Einzelfragen zu den wesentlichen Inhalten des Gesetzes hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in einem FAQ-Katalog auf der Internetseite www.bmwk.de beantwortet. ■





Landwirtschaft der Zukunft im Fokus

Jahrestagung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

Den Nerv der Zeit voll getroffen hat der Landwirtschaftliche Buchführungsverband mit seiner diesjährigen Jahrestagung: Rund 320 Teilnehmer erlebten in den Holstenhallen in Neumünster interessante Vorträge zum Leitthema „Landwirtschaft der Zukunft – nachhaltig, wirtschaftlich, vielfältig!“. Mehr als 400 Gäste verfolgten die Tagung außerdem per Livestream. Insbesondere die Wiedervernässung von Mooren wurde kontrovers diskutiert.

■ Chancen der Wiedervernässung

Für Agrarwissenschaftler Harald Grethe, Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin, ist die Sache klar: „Diejenigen, die heute trockene Moore bewirtschaften, werden das schon bald nicht mehr tun“, sagte er auf der Jahrestagung. Unsere Vorfahren hätten zwar mit viel Aufwand aus der natürlichen Landschaft mit Wald und Sumpf die heutige Kulturlandschaft geschaffen. Heute aber wüssten wir, dass trockene Moorkörper in erheblichem Umfang CO₂ freisetzen. Bis zu 35 Tonnen CO₂ pro Hektar und Jahr könnten durch Wiedervernässung vermieden werden. Bei Klimafolgekosten pro Tonne CO₂ von 200 € entspräche das einem Betrag von jährlich 7.000 € pro Hektar. Das sei mit trockener Landwirtschaft nicht zu verdienen. Wichtig sei, Wiedervernässung nicht mit Renaturierung gleichzusetzen. „Blubbernde

Standorte, in die man als Mensch gar nicht reinkommt, brauchen wir für den Klimaschutz nicht.“ Durch Photovoltaik auf wiedervernässenen Mooren ergäben sich für betroffene Betriebe gute alternative Einkommenschancen. Interessant könne auch der Anbau von Paludi-Kulturen werden, weil zunehmend Biomasse für die stoffliche Nutzung gebraucht würde. „Fordern Sie politische Gestaltung ein!“, sagte Grethe. Dies sei der einzige Weg, um verlässliche wirtschaftliche Perspektiven zu entwickeln.

■ Politik verspricht Unterstützung

Schon in seinem Grußwort hatte sich auch Schleswig-Holsteins Landwirtschaftsminister Werner Schwarz zum heiß diskutierten Thema Moore geäußert. Eine Wiedervernässung könne nur sozialverträglich geschehen. Vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges sagte er: „Ich betone aber: Im Interesse der Ernährungssicherheit brauchen wir weiterhin auf Gunststandorten hohe Erträge.“ Auf die bereits spürbaren Folgen des Klimawandels wies Elisabeth Afßmann, Staatssekretärin im Landwirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommerns, hin. Das Grußwort der Landwirtschaftskammer überbrachte Vizepräsident

Hans-Caspar Graf zu Rantzau. Er riet dazu, bei aller hehren Zielsetzung des Klimaschutzes die Wirtschaftlichkeit nicht außer Acht zu lassen.

■ Indikatoren für Nachhaltigkeit

Als ersten Fachreferenten des Tages hatte NDR-Moderator Gerrit Derkowski den Vorsitzenden der DLG – Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft, Hubertus Paetow, begrüßt. Paetow erinnerte daran, dass im Brundtland-Bericht der UN 1987 eine nachhaltige Entwicklung definiert wurde als eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden. Dies sei als globale Leitlinie heute gesetzt. Die 17 Ziele, die sich daraus ableiten, hätten alle mehr oder weniger direkt mit der Arbeit der Landwirte zu tun. Anhand verschiedener Nachhaltigkeitsindikatoren analysierte Paetow die Lage des Sektors und stellte eine Analyse- und Erstellung betrieblicher Nachhaltigkeitsprofile vor.



Die Grußredner (v.l.): Landwirtschaftsminister Werner Schwarz, Staatssekretärin Elisabeth Afßmann und von der Landwirtschaftskammer Hans-Caspar Graf zu Rantzau

■ Erderwärmung jetzt stoppen

Einen schnelleren Ausstieg aus fossilen Energien forderte der Jurist, Philosoph und Soziologe Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt. Im Pariser Klimaabkommen hätten sich die Staaten der Welt verpflichtet, die Erderwärmung auf weit unter zwei Grad Celsius gemessen am vorindustriellen Temperaturniveau zu begrenzen. Daraus ergebe sich für die Weltgesellschaft ein Restbudget von 300 Gigatonnen CO₂ ab 2020. Deutschland dürfe, gemessen am Bevölkerungsanteil, davon drei Gigatonnen CO₂ beanspruchen. Diesen Wert hätten wir schon heute zu mehr als der Hälfte verbraucht. Ekardt schlug vor, den Handel mit CO₂-Zertifikaten zu intensivieren und auf Ebene von Schlachthöfen und Molkereien einen zusätzlichen Emissionshandel für tierische Produkte einzuführen. „Mir ist bewusst, dass die aktuelle Situation für uns alle eine massive Herausforderung ist. Aber so wie bisher geht es nicht weiter.“

■ Fruchtfolgen optimieren

Um nachhaltige Bodenbewirtschaftung ging es im Vortrag von Ferenc Kornis, Geschäftsführer der Beratungsgesellschaft N.U. Agrar. Dafür sei es wichtig, eine an den Standort angepasste, wirtschaftliche Fruchtfolge mit ausgeglichener Humusbilanz zu finden. Zudem gelte es, dem Boden genau das wieder zuzuführen, was ihm durch Nutzung entzogen wird. Kurze Pachtlaufzeiten würden in der Praxis dazu führen, dass Landwirte oft nicht bereit seien, langfristig in den Boden zu investieren. Würden aber von Jahr zu Jahr nur 80 % des notwendigen Düngers eingebracht, setze eine Abwärtsspirale ein, die zu einem massiven Ertragseinbruch führe. Kornis zeigte, wie auf hohe Erträge zugeschnittene, nachhaltige Fruchtfolgen durch den Einbau von Sommerungen in Bezug auf Bodenfruchtbarkeit, Ungräser und Krankheiten wirtschaftlich optimiert werden können.

■ Zukunft der Milcherzeugung

Dass die Produktion von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft aus Gründen des Klimaschutzes deutlich zurückgehen muss, davon ist Agrarwissenschaftler Prof. Dr. Friedhelm Taube von der Uni Kiel überzeugt. Klimaschutzgesetz und europäische Farm-to-Fork-Strategie (F2F) seien die Treiber hierfür. Ausführlich ging Taube auf die Situation der Milchvieh-

betriebe ein. Auf Hochleistung gezüchtete Kühe benötigten eiweißreiches Futter, um ihre Milchleistungen zu realisieren. Daher würden die Tiere in starkem Maße mit Getreide und Raps gefüttert. Grünlandfutter hingegen sei degradiert worden zu einer Strukturkomponente in der Ration, „damit der Pansen überhaupt noch funktioniert.“ Im Hinblick auf die Konkurrenz der Landnutzung für die Humanernährung und die Klima- und Umweltkosten sei das langfristig nicht sinnvoll. Taube regte an, ein Label für Grünlandmilch einzuführen und zu vermarkten. Wo immer möglich, sollten Milchviehbetriebe außerdem mit Marktfuchtbetrieben kooperieren, indem sie ihre Flächen unter Verwendung vielfältiger Kulturarten gemeinsam nutzen. Mit Hilfe von Klee gras beispielsweise könne der Dünger- und Pflanzenschutz aufwand erheblich reduziert werden.

■ F2F-Strategie auf dem Prüfstand

Prof. Dr. Dr. Christian Henning von der Uni Kiel hat gemeinsam mit anderen Forschern untersucht, was passiert, wenn die fünf Maßnahmen der F2F-Strategie, also 50 % weniger chemische Pflanzenschutzmittel, 50 % weniger Nährstoffverluste, 20 % weniger Düngemittel,

Preise stiegen an, wenn auch deutlich moderater. Insgesamt erhöhe die F2F-Strategie zwar die Ökosystemleistungen, sagte Henning, sie schöpfe das Potential des Green Deal aber nicht aus, weil dessen Zielvorgaben willkürlich seien. Henning und Kollegen haben daher weiter versucht, alternativ eine Zielfunktion zu maximieren, die auch die Zahlungsbereitschaft der Gesellschaft berücksichtigt. Die gefundene Strategie sei optimaler und komme mit nur drei Maßnahmen aus: Reduktion der Pflanzenschutzmittel um mehr als 70 %, eine Verbesserung der N-Bilanz um 75 % sowie ein Preis von 280 € je Tonne CO₂-Einsparung.

■ Bedeutung des Golfstroms

Als letzter Fachreferent kam Prof. Dr. Frank Sirocko von der Uni Mainz zu Wort. Der Geowissenschaftler erklärte die Zusammenhänge zwischen Golfstrom, Jetstream und dem arktischen Meereis sowie den Einfluss auf Temperatur und Niederschlag in Europa. Er zeichnete anhand eines Bohrkerns die Agargeschichte Schleswig-Holsteins nach. Weil alle globalen Lagerstätten fossiler Energieträger im Verlauf des 21. Jahrhunderts erschöpft sein würden beziehungsweise deren Abbau



10 % Flächen mit großer biologischer Vielfalt sowie 25 % ökologischer Landbau, gleichzeitig in der EU implementiert würden. Ein Ergebnis ihrer Simulation waren massive Produktionseinschränkungen. „Das ist auch logisch: Wir wollen mehr Ökosystemleistungen und müssen damit die klassischen Produkte beschränken.“ Aufgrund der gedroselten Produktion stiegen die Ab-Hof-Preise dramatisch, in der Folge veränderten sich die Warenströme, und auch die internationalen

sich drastisch verteuern werde, liege die Zukunft der Energieversorgung nach Auffassung Sirockos eindeutig in der Nutzung der Sonnenenergie unter Verwendung von Wasserstoff als Speichermedium.

In der abschließenden Podiumsdiskussion stellte Moderator Gerrit Derkowski den Referenten auch zahlreiche Fragen, die die Gäste der Jahrestagung im Laufe des Tages eingereicht hatten. Videos der Vorträge unter www.lbv-net.de ■

Elektronische Krankmeldung

Neuregelung sorgt für Doppelstrukturen und Mehraufwand

Seit dem 1. Januar 2023 erhalten gesetzlich Versicherte die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU-Bescheinigungen) für den Arbeitgeber und ihre Krankenkasse gewöhnlich nicht mehr in Papierform. Stattdessen übermittelt der Arzt sie elektronisch direkt an die Krankenkasse. Nurmehr auf Anforderung kann der Versicherte zusätzlich ein Papierexemplar vom Arzt erhalten. Was Arbeitsabläufe verschlanken soll, sorgt in der praktischen Anwendung bei vielen Unternehmen für Mehrarbeit und Frustration. Ein Grund ist, dass das neue digitale Verfahren keine automatische Bereitstellung einer AU-Bescheinigung für die Arbeitgeber vorsieht – weder durch die Krankenkasse noch durch den Arzt.

Dies hat zur Folge, dass Arbeitgeber beziehungsweise deren Steuerberater oder andere lohnabrechnende Stellen die AU-Bescheinigung rechtzeitig vor Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen selbst elektronisch bei der Krankenkasse abrufen müssen. Das aber setzt zum einen ein Buchhaltungssystem mit Schnittstellen zu allen rund 100 deutschen Krankenkassen voraus. Zum

anderen funktioniert der Abruf erst dann, wenn der Arzt die Daten auch tatsächlich der Krankenkasse übermittelt hat. Das Handelsblatt und andere Medien haben jüngst darüber berichtet, dass sowohl technische Probleme als auch ein verspäteter Dateneingang die Arbeitsabläufe in der Lohnabrechnung vieler Unternehmen bisher deutlich erschwert statt erleichtert haben.

Hinzu kommt, dass die neue Regelung ausschließlich für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer sowie für geringfügig entlohnte Beschäftigte einschließlich Rentner, Werkstudenten und kurzfristig Beschäftigte gilt. Weder wurde das Kinderkrankengeld in das System integriert, noch umfasst es auch privat versicherte Arbeitnehmer. Privatversicherte legen also ihre AU-Bescheinigungen ihren Arbeitgebern weiterhin in Papierform vor. Dadurch sind bei der Lohnabrechnung Doppelstrukturen entstanden. Berichtet wird, dass einige Unternehmen ihre gesetzlich versicherten Angestellten aus pragmatischen Gründen dazu auffordern, sich bei Krankenschreibung weiterhin den „gelben Zettel“

ausstellen zu lassen, um Chaos bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung vorzubeugen.

Die AU-Bescheinigung ist ein offizielles Dokument, das dem Arbeitnehmer bescheinigt, aufgrund einer Krankheit nicht arbeitsfähig zu sein. Dieser Nachweis muss spätestens ab dem dritten Krankheitstag in Folge dem Arbeitgeber vorgelegt werden, dieser kann die Krankschreibungspflicht aber auch schon ab dem ersten Krankheitstag vorschreiben. In der Lohnbuchhaltung werden Krankentage notiert. Arbeitgeber sind für sechs Wochen zur Entgeltfortzahlung verpflichtet, danach zahlt die Krankenkasse das Krankengeld. Bei Privatversicherten ist das Krankentagegeld möglich. Sofern eine Kanzlei des LBV Unternehmensverbundes für Sie die Lohnabrechnungen erstellt, informieren Sie diese bitte rechtzeitig, wenn sich Arbeitnehmer bei Ihnen krank melden. An deren Meldepflicht hat sich nichts geändert: Ihre Arbeitnehmer müssen Ihnen weiterhin mitteilen, dass und seit wann sie arbeitsunfähig sind und wie lange die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich andauern wird. ■

Lohndokumente digital verteilen

Mit Cloud-Lösungen Kosten und Ressourcen sparen

In vielen Unternehmen läuft der Prozess, allen Beschäftigten die Lohn- und Gehaltsabrechnungen zukommen zu lassen, Monat für Monat noch immer aufwändig per Hand ab. Dokumente ausdrucken und kuvertieren, dann entweder frankieren und verschicken oder sortieren und persönlich verteilen – das alles kostet Zeit und Ressourcen. Dabei lässt sich dieser Vorgang einfach, schnell und kostensparend digitalisieren. Zum Beispiel mit der cloudbasierten Anwendung „Arbeitnehmer online“ der Datev, die bereits von vielen unserer Mandanten verwendet wird und auch im LBV Unternehmensverbund zum Einsatz kommt.

Mit „Arbeitnehmer online“ können Sie Gehaltsdokumente auf digitalem Weg an Ihre Belegschaft verteilen. Nachdem die Lohn- und Gehaltsabrechnungen erfolgt sind, stehen die

Dokumente automatisch in der Datev-Cloud für Ihre Mitarbeiter zum Abruf bereit. Für einen bestmöglichen Schutz der vertraulichen Daten erfolgt die Anmeldung nach dem Prinzip der Zwei-Faktor-Authentisierung: Um auf ihr Konto in „Arbeitnehmer online“ zugreifen zu können, müssen Ihre Mitarbeiter neben einer bei der Registrierung hinterlegten E-Mail-Adresse und ihrem jeweiligen persönlichen Passwort zusätzlich einen Zahlencode eingeben, den eine sogenannte Authenticator App generiert. Authenticator Apps werden von mehreren Anbietern, darunter Google und Microsoft, kostenlos in App-Stores angeboten und können auf Smartphones, Tablets und PCs installiert werden.

Bei einer Umstellung auf papierlose Lohnabrechnungen müssen nicht sämtliche

Lohn- und Gehaltsabrechnungen gleichzeitig umgestellt werden, wenn zum Beispiel in Einzelfällen Mitarbeiter nicht über die technischen Zugangsvoraussetzungen verfügen oder noch nicht sofort am elektronischen Übermittlungsverfahren teilnehmen möchten.

Neben Lohn- und Gehaltsabrechnungen übermitteln Sie mit „Arbeitnehmer online“ auch Sozialversicherungsnachweise und Lohnsteuerbescheinigungen papierlos und digital. Ihre Mitarbeiter werden per E-Mail informiert, wenn neue Dokumente für sie vorliegen. Die Unterlagen sind jederzeit abrufbar und können heruntergeladen oder ausgedruckt werden. Die im jeweiligen Account bereitgestellten Lohndokumente werden so lange aufbewahrt, wie der Account besteht. ■

In eigener Sache

Gebührenanhebung im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband

Der Delegiertenausschuss des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes (LBV) hat in seiner Sitzung im März 2023 beschlossen, die Gebühren für die Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses ab dem Wirtschaftsjahr 2023/24 beziehungsweise 2024 um 10% anzuheben. Die Anpassung erfolgt verteilt über zwei Jahre mit einer Erhöhung um jeweils fünf Prozentpunkte. Mit der Anhebung der Gebührensätze wird der allgemeinen Kostensteigerung Rechnung getragen, um die Leistungsfähigkeit Ihrer Bezirksstelle auch für die Zukunft sicherzustellen.

Wie die meisten Steuerberater in Deutschland sind auch die steuerberatenden Tochtergesellschaften des LBV bei der Abrechnung ihrer Leistungen an die gesetzliche Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) gebunden. Anders ist das im LBV selbst: Aufgrund der besonderen Rechtsform eines eigenen in der Vereinsatzung verankerten Gebührenordnung. Für die wesentlichen Grundleistungen wie Buchhaltung und Jahresabschlussstellung beinhaltet diese Gebührenordnung eigene Tabellen zur Berechnung der Gebühren nach der Höhe der Geldbewegung und Betriebsfläche. Für einzelne Leistungen verweist die LBV-Gebührenordnung auf die StBVV, so zum Beispiel zur Berechnung der Gebühren für die Erstellung der Einkommensteuererklärung, die Ermittlung nicht landwirtschaftlicher Einkünfte, die Lohnbuchführung sowie verschiedene steuerliche Sonderarbeiten.

Nachdem die letzte Gebührenerhöhung des LBV sechs Jahre zurückliegt, folgt der Delegiertenausschuss nun zeitlich der Anpassung der StBVV, die mit einer Erhöhung von rund 12% bereits zum 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist. Land & Wirtschaft und das SHBB Journal hatten in den Ausgaben 3/2020 ausführlich darüber berichtet. ■

Mitgliederversammlung



Die Vorsitzende des Delegiertenausschusses Gesa Kohnke-Bruns führte durch die Versammlung

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes konnte die Vorsitzende des Delegiertenausschusses, Gesa Kohnke-Bruns, am 12. Januar rund 200 Mitglieder und Gäste in Neumünster begrüßen. Nachdem der Vorstandsvorsitzende Hilmar Kellinghusen den Jahresbericht des Vorstandes vorgestellt hatte, berichtete Heinrich Mougin über das Ergebnis der Rechnungsprüfung. Anschließend standen Wahlen zum Delegiertenausschuss auf der Tagesordnung. Die Delegierten Thies Hadenfeldt, Carsten



Inga Balke (neu gewählt)



Hauke Meyer (neu gewählt)

Kühl und Werner Schwarz schieden turnusgemäß aus dem Ausschuss aus und standen für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung. Sie wurden mit einem herzlichen Dank für ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement verabschiedet. Gesa Kohnke-Bruns und Dietrich Jänicke, deren Amtszeit ebenfalls turnusgemäß endete, wurden für fünf weitere Jahre wiedergewählt. Außerdem wählte die Mitgliederversammlung zwei Kandidaten neu in den Delegiertenausschuss: Inga Balke aus Nützen bei Kaltenkirchen und Hauke Meyer aus Holzdorf bei Eckernförde. Damit vertreten nunmehr 27 Delegierte im Delegiertenausschuss die Interessen der Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes.



Thies Hadenfeldt (ausgeschieden)



Carsten Kühl (ausgeschieden)



Werner Schwarz (ausgeschieden)

Den Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2021/22 können Mitglieder ab sofort im Internet über www.lbv-net.de bestellen. ■

Neue Mitgliederverwaltung

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband organisiert gegenwärtig seine Mitgliederverwaltung neu. Die bisherige dezentrale Mitgliederverwaltung durch die betreuenden Bezirksstellen wird durch ein zentrales System ersetzt (Land und Wirtschaft berichtete in Ausgabe 02/2022). Dieser Schritt ist notwendig, weil die Zahl der in den Eigenverwaltungssystemen der Bezirksstellen geführten Mandanten von der Mitgliederanzahl im Landwirtschaftlichen Buchführungsverband zunehmend abweicht. Aufgrund gesetzlicher Regelungen darf der

Landwirtschaftliche Buchführungsverband ausschließlich Mitglieder steuerlich beraten.

Anfang Februar dieses Jahres haben wir alle in den Bezirksstellen geführten Mandanten, die in den vergangenen drei Wirtschaftsjahren für Leistungen des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes eine Rechnung erhalten haben, angeschrieben und ihren Mitgliedsstatus erfragt. Für die zahlreichen Rückmeldungen und Ihre Mithilfe bedanken wir uns an dieser Stelle. Gleichzeitig bitten wir alle, die noch nicht geantwortet haben, dies nachzuholen. ■

Herzlichen Glückwunsch zur erfolgreichen Prüfung

Anfang diesen Jahres haben drei Anwärtinnen und ein Anwärter erfolgreich ihr Steuerberaterexamen absolviert:



Freya Bennemann, B.Sc.

- Ausbildung zur Schifffahrtskauffrau • Betriebswirtschaftsstudium
- StB-Anwärtin in der Kanzlei Oldenburg und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
- ▶ weitere Steuerberaterin in der Steuerabteilung in Kiel



Laura Marie Köster

- Ausbildung zur Steuerfachangestellten • Fortbildung zur Steuerfachwirtin
- StB-Anwärtin in der Kanzlei Preetz
- ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Preetz



Sabine Reinhold, B.Sc.

- Agrarstudium • StB-Anwärtin in der Kanzlei Bad Segeberg
- ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Bad Segeberg



Hendrik Schumacher

- Ausbildung zum Steuerfachangestellten • Fortbildung zum Steuerfachwirt
- StB-Anwärter in der Kanzlei Bad Segeberg
- ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Bad Segeberg

Land und Wirtschaft gratuliert allen vieren sehr herzlich und wünscht viel Erfolg und Zufriedenheit für ihre zukünftigen Aufgaben!

Digitalisierung zieht Fachkräfte an

Digitales Arbeiten und die damit verbundene Effizienzsteigerung können Personalengpässe teilweise kompensieren oder zumindest abmildern. Durch Einsatz moderner Techniken zum Beispiel in der Büroarbeit lassen sich wiederkehrende Prozesse verschlanken, und Sie als Unternehmer und Ihre Fachkräfte werden entlastet. Positiver Nebeneffekt: Ein hoher Digitalisierungsgrad macht Unternehmen attraktiver für junge Leute, denen das Arbeiten in digitalen Strukturen wichtig ist und Freude macht.

Für die Kanzleien und gewerblich tätigen Tochtergesellschaften im LBV Unternehmensverbund steht die enge persönliche Betreuung von Ihnen, unseren Mitgliedern, Mandanten und Kunden, wie eh und je im Mittelpunkt der Arbeit. Auch uns helfen moderne Technologien dabei, immer mehr Aufgaben für Sie digital zu erledigen, denn auch wir sind vom zunehmenden, allgemeinen Fachkräftemangel betroffen. Deshalb haben wir dieser Ausgabe von Land und Wirtschaft einen Flyer beigelegt, der über die Ausbildung und Karrieremöglichkeiten im Steuerfach informiert. Wenn Sie jemanden kennen, der kurz vor dem Schul- oder Studienabschluss steht, Freude am Umgang mit Menschen und ein gutes Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge hat, geben Sie den Flyer gern weiter! ■



Der Unternehmer sieht Chancen, die andere nicht sehen. Er überwindet die Angst vor dem Neuen.

Branco Weiss,
schweizerischer Unternehmer und Mäzen
(1929 – 2010)



LBV Unternehmensverbund

Steuerberatung | Unternehmensberatung | Buchführung | Wirtschaftsprüfung | IT

